



Gebührenreglement

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Reglement nur männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Die weiblichen gelten darin immer als eingeschlossen.

I. Allgemeines

Begriff	§ 1	¹ Gebühren sind Entschädigungen für Dienste der Gemeinde, die von natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden.
Gebührenpflicht	§ 2	¹ Kostenpflichtig sind alle Leistungen der Einwohnergemeinde Wolfwil, für die in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind. ² Andere Verrichtungen, Bewilligungen oder Verfügungen, die in diesem Reglement nicht speziell aufgeführt worden sind, dürfen nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten in Rechnung gestellt werden. Der Betrag darf Fr. 500.-- nicht übersteigen.
Gebührenansatz	§ 3	¹ Erweisen sich in einem Einzelfall die festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie der Gemeindepräsident auf Antrag der betreffenden Amtsstelle erhöhen. ² Bei limitierten Gebühren ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäftes, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen. ³ Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze Seite, jede Seite bis zu 24 Zeilen als halbe Seite.
Gebührenbefreiung	§ 4	¹ Über die Gebührenbefreiung von Amtsstellen, Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat. ² Werden für eine Dienstleistung aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk „gebührenfrei“ anzubringen.
Schuldner	§ 5	¹ Die Gebühren und allfällige Spesen schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. ² Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für diese Gebühren solidarisch.
Haftung	§ 6	Für Beschädigungen oder unsachgemässe Benützung der zur Verfügung gestellten Räume und des Mobiliars haftet der Verursacher.
Inkasso	§ 7	¹ Die Gebühren werden durch die Gemeindekasse erhoben. ² Die nach Tarif erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere oder zwangsgebundene Verwendung vorgesehen ist.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	§ 8	Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.
Stundungs-, Reduktions- und Erlassgesuche	§ 9	¹ Stundungs-, Reduktions- und Erlassgesuche sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten. ² Die Finanzverwaltung bestimmt, in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind.

		³ Bei Bedürftigkeit und in Härtefällen kann die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium die Gebühren bis maximal Fr. 100.-- pro Einzelfall erlassen.
		⁴ Für die Behandlung weitergehender Erlassgesuche ist der Gemeinderat zuständig.
Verzug	§ 10	Fällige Forderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach zweimaligem Mahnen auf dem Betreibungsweg einzufordern.
Rechnungen	§ 11	Gebührenrechnungen werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle oder Behörde eröffnet.
Rechtsmittel	§ 12	¹ Einsprachen gegen Rechnungen sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten. Die Einsprachen haben ein Begehren zu enthalten. ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren des Staats- und Gemeindesteuergesetzes und der Vollziehungsverordnung hiezu sind sinngemäss anzuwenden. ³ Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Reglement begründeten Gebühren sind vollstreckbaren, gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art. 80 Abs. 2).
Gebührenanpassungen	§ 13	Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die Gebühren im Rahmen der Teuerung und real plus/minus 20% anzupassen. Gebühren- und Reglementsänderungen sind – falls erforderlich – durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen.

II. Gebührenansätze

1. Gemeindepräsidium und Gemeindeverwaltung	§ 14	a	<u>Legislationen (Beglaubigungen)</u>	
			▪ der Unterschrift von Einzelpersonen und Firmen	10.—
			▪ von Buchauszügen, Akten und Zeugniskopien etc. je nach Bedeutung des zu legalisierenden Dokumentes	20.—
		b	Bescheinigungen aller Art	10.—
		c	Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Exemplar	10.—
		d	Archivnachschnagungen je nach Zeitaufwand pro Stunde	50.— bis 200.—
		e	Fotokopien A4, pro Stück	--.30
		f	Risokopien A4, pro Stück	--.07
		g	Abgabe von Reglementsordner (Reglemente einzeln im Internet verfügbar)	10.—
		h	Ansichtskartenverkauf	--.70
		i	Anmeldung Schweizer (Gebühr für Ausländer wird direkt vom Kanton in Rechnung gestellt)	20.—
j	Anmeldung Wochenaufenthalter	20.—		

		k	Heimatausweis	10.—
		l	Wohnsitzbestätigung	10.—
		m	Handlungsfähigkeitszeugnis	10.—
		n	Nachbestellungen für einen AHV-Ausweis	5.—
		o	▪ Aufforderungen aller Art (für Deponierung von Schriften und Ausweispapieren, Erneuerung hinterlegter Heimatausweise usw.)	20.—
			▪ Im Wiederholungsfalle	50.—
		u	Zustellung von Schriften und Bescheinigungen	10.—
		v	Erteilen von schriftlichen Auskünften	20.—
		w	<u>Mahngebühren</u>	
			▪ 1. Mahnung	20.—
			▪ 2. Mahnung	50.—
		x	Spezielle Dienstleistungen pro Stunde	50.—
2. Gemeinderat und -Personal	§ 15	a	Bewilligungen für Kollekten und Gabensammlungen (nach vorausgehender Bewilligung durch den Regierungsrat)	20.—
		b	Beschwerden und Rekurse, Entscheidgebühren	100.— bis 400.—
		c	<u>Reisespesen</u>	
			▪ Fahrtentschädigungen	--.70 pro km
			▪ Verpflegungskosten	gemäss Quittung
3. Gesundheitswesen	§ 16		Schulzahnpflege	gemäss Schulzahnpflegeereglement
4. Friedhof und Bestattungswesen	§ 17	a	<u>Einwohner</u>	
			▪ Erdbestattung	750.—
			▪ Urnenbeisetzung	300.—
			▪ Gemeinschaftsgrab	300.—
			▪ Namensschild Gemeinschaftsgrab	150.—
		b	<u>Auswärtige Bürger</u>	
			▪ Erdbestattung	1'200.—
			▪ Urnenbeisetzung	500.—
			▪ Bestattung Gemeinschaftsgrab	500.—
			▪ Namensschild Gemeinschaftsgrab	150.—
		c	<u>Fremde</u>	
			▪ Erdbestattung	1'700.—
			▪ Urnenbeisetzung	700.—
			▪ Gemeinschaftsgrab	700.—
			▪ Namensschild Gemeinschaftsgrab	150.—
5. Marktwesen	§ 18	a	<u>Platzgebühren für Schau- und Vergnügungsgeschäfte pro Spieltag:</u>	
			▪ Zirkus, je nach Grösse	200.—
			▪ Schaustellergeschäfte	gemäss Pauschalvertrag

§ 14 lit. p, q, r, s und t wurden mit Beschluss vom 21. Juni 2007 ersatzlos gestrichen.

		b	<u>Platzgebühren für Festhütten</u>	
			▪ pro Veranstaltungstag	100.—
			▪ Mindestbetrag jedoch	200.—
6. Vormundschafts- und Fürsorgewesen	§ 19	¹	Entschädigung für die vom Vormund, Beirat oder Beistand eingenommenen Nutzungen nach Artikel 416 ZGB = 5 % vom Bruttovermögensertrag, jedoch mindestens SFr. 600.— pro Jahr.	
		²	Revisionsgebühr für die Prüfung der vormundschaftlichen Rechnungen durch die Sozialhilfe- und Vormundschafts- kommission vom Reinvermögen 1 % gemäss § 152 ZGB.	
		³	Weitere Gebühren nach den eidgenössischen und kanto- nalen Bestimmungen (ZGB / EG ZGB).	
7. Wohnungsamt	§ 20		Für die Wohnungsabnahme ist allein der Mieter- oder Haus- eigentümergeverband zuständig. Die Kosten übernimmt derje- nige, welcher die Abnahme verlangt.	
8. Lokalbenützungsg- ebühren	§ 21	a	<u>Mehrzweckhallenbenützung pro Tag</u>	
			▪ Veranstaltung mit Eintrittsgeld	200.—
			▪ Lotto	300.—
			▪ Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Konzerte etc.	100.—
			▪ Firmen- und Genossenschaftsanlässe	300.—
			▪ Spielturniere mit Einsatzgeld	100.—
			▪ Ausstellungen	100.—
			▪ Training für Vereine	gratis
			▪ Training für Vereine mit Eintrittsgeld pro Stunde	30.—
		b	<u>Turnhallenbenützung pro Tag</u>	
			▪ Veranstaltung mit Eintrittsgeld	100.—
			▪ Lotto	150.—
			▪ Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Konzerte etc.	50.—
			▪ Firmen- und Genossenschaftsanlässe	150.—
			▪ Spielturniere mit Einsatzgeld	50.—
			▪ Ausstellungen	50.—
			▪ Training für Vereine	gratis
			▪ Training für Vereine mit Eintrittsgeld pro Stunde	15.—
		c	<u>Benützung Schulräume</u> Schulräume können nur in Ausnahmefällen zu spe- ziell vom Gemeinderat erlassenen Tarifen benützt werden.	
		d	<u>Küchenbenützung</u> Pauschale pro Anlass	150.—
		e	<u>Geschirrkosten</u> Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr wird dem Veranstalter nach dem Anlass in Rechnung gestellt.	
		f	<u>Duschgebühr</u> Werden die Duschen und Garderoben für einen An- lass ohne Hallenmiete benützt, so sind pro Halbtage Fr. 50.-- zu entrichten.	
		g	<u>Abwartenschädigung pro Anlagentag</u>	
			▪ Werkzeuge	50.—

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Samstag, Sonntag und an Feiertage ▪ In ausserordentlichen Fällen werden die Abwartezeiten nach Aufwand und Rapport des Abwarte gemäss Ansätzen der DGO verrechnet. 	100.—
		h <u>Kehrichtentsorgung</u> Die Abfallgebühr wird nach Menge des Abfalls erhoben und dem Veranstalter nach dem Anlass in Rechnung gestellt.	
		i <u>Stromkosten</u> Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Verbrauch kann dem Veranstalter jederzeit in Rechnung gestellt werden.	
		j <u>Spezielle Bestimmungen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde ist die Benützung der öffentlichen Anlagen gratis. ▪ Die Anlagen werden nur an einheimische Vereine und Institutionen vergeben. ▪ In allen anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Bewilligung und die Tarife. 	
9. Abfallbeseitigung	§ 22	a <u>Kehrichtgrundgebühr</u>	45.—
		b <u>Gebührenmarken Kehrichtabfuhr</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 35 L ▪ 60 L ▪ 110 L ▪ 240 L ▪ 800 L ▪ Sperrgut 	1.70 2.80 4.50 10.— 35.— 8.—
		c <u>Gebührenmarken Grünabfuhr</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 120 L ▪ 240 L 	4.50 9.—
10. Bauamt	§ 23	a Zonenplan pro Stück	20.—
		b <u>Beurteilung von Baugesuchen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesuch ▪ Publikationsgebühren ▪ Nachträgliches Baugesuch, zusätzlich ▪ Industriebauten 	mind. Fr. 100.— oder Fr. 1.— pro m ² der Bruttogeschossfläche 150.— 50.— $\frac{1}{2} \text{‰}$ der SGV-Summe
11. Steueramt	§ 24	a Hundesteuern	80.—
		b Verzugszinsberechnung / Rückerstattungszins	gemäss kantonalem Zinssatz
		c Personalsteuer	20.—
		e Mahngebühren	(vgl. § 14 lit. w)

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Bestimmungen	§ 25	Alle diesem Gebührenreglement widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde werden aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden, Gebührensätze.	
----------------------------	------	--	--

§ 24 lit. d wurde mit Beschluss vom 21. Juni 2007 ersatzlos gestrichen

Inkrafttreten § 26 Das Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 7. November 2006, am 7. Mai 2007 und am 10. November 2008, 2. Mai 2011
- die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2006, am 21. Juni 2007 und am 4. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident:
Christian Kühni

Die Gemeindeschreiberin:
Evelin Wirz

- § 24 lit. c genehmigt durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 24. September 2007 (Inkraftsetzung rückwirkend auf den 01.01.2007)
- Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB-Nr. 2007/2076 vom 11. Dezember 2007 (Inkraftsetzung rückwirkend auf den 01.01.2007)